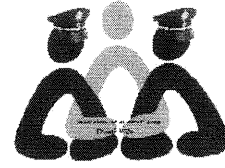




**Arbeitsgemeinschaft der
Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim
Ministerium des Innern des Landes NRW, der
Schwerbehindertenvertretungen der
Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD, der
Deutschen Hochschule der Polizei und der
regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in
den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)**



AGSV Polizei NRW, Friedrichstr. 62-80, 40213 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Per Email

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode**

Stellungnahme

17/520

alle Abg.

AGSV Polizei NRW
Ministerium des Innern
des Landes NRW
Friedrichstr. 62-80
40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/8713288
Fax: 0211/871-16-3288
Handy: 0176/13522030

[erika.ullmann-
biller@im.nrw.de](mailto:erika.ullmann-biller@im.nrw.de)

www.agsv-polizei-nrw.de

Düsseldorf, 18.04.2018

Stellungnahme zum Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen -Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) Drucksache 17/2166

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Kuper,

zu dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen nehme ich für Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim Ministerium des Innern des Landes NRW, der Schwerbehindertenvertretungen der Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD, der Deutschen Hochschule der Polizei und der regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW) nachfolgend Stellung. Wir vertreten über 3000 schwerbehinderte und behinderte Bedienstete im Polizeibereich. Als Interessenvertretung für behinderte Menschen konzentrieren wir uns bei unserer Stellungnahme auf die Fragen, die sich mit dem Thema "Barrierefreiheit" befassen.

Die längst überfällige Aufnahme der DIN 18040 1 und 2 als Technische Baubestimmung begrüßen wir ausdrücklich. *Nordrhein-Westfalen ist zurzeit das einzige Bundesland, dass die Baugrundlagen zur Barrierefreiheit noch nicht eingeführt hat. Das führte in der Vergangenheit insbesondere bei öffentlichen Baumaßnahmen, die durch das BLB ausgeführt wurden, immer wieder zu differenzierten Auslegungen der Barrierefreiheit.*

Zu den Kosten führt der Gesetzesentwurf folgendes aus:

...Da künftig mehr Wohnungen barrierefrei zu errichten sein werden, sind Mehrkosten für den Wohnungsbau zu erwarten, deren Höhe nicht näher beziffert werden kann.

...Bei der Errichtung barrierefreier Wohnungen und barrierefreier öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen in privater Hand sind mit Kostensteigerungen zu rechnen.

Auch öffentliche Baumaßnahmen müssen nicht mit erheblichen Kostensteigerung verbunden sein, wenn man der unten angeführte Studie folgt. Überdurchschnittlich teuer werden Baumaßnahmen nur – und da sprechen wir aus Erfahrung – wenn diese vom BLB geplant und umgesetzt werden. Während für den Einbau eines Aufzuges mit einer Haltestelle beim BLB beispielsweise mindestens 80.000 Euro veranschlagt werden, stellt uns ein privater Investor diesen für 40.000 Euro zur Verfügung. Den Bau einer Rampe für die Zugänglichkeit nach DIN werden von privaten Investoren weniger als ein Drittel der Kosten fällig, als wenn der BLB diese veranschlagt. Und das sind nur zwei Beispiele. Fakt ist: Der BLB verteuert Baumaßnahmen der öffentlichen Hand exorbitant und in der Regel verhindert er sogar barrierefreies Bauen bei öffentlichen Gebäuden. Es sollte sich vom Parlament die Frage gestellt werden, warum ist das so.

Diesen immer wieder angeführten entstehenden Mehrkosten möchten wir entgegenhalten:

Die aktuelle TERRAGON-STUDIE: "Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich" in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund aus 2017 hat folgendes ergeben: Barrierefreiheit ist für rund ein Prozent der Baukosten realisierbar.

Die Untersuchung analysiert die Mehrausgaben für barrierefreies Bauen im Vergleich zum konventionellen Bauen anhand eines exemplarischen Wohnungsneubauprojektes und kommt zu einem verblüffenden Ergebnis: Barrierefreiheit macht nur gut ein Prozent der Gesamtbaukosten aus. Barrierefreies Bauen ist demnach keine Frage der Kosten, sondern vielmehr der Konzeption und Planung. Analysiert wurden im Rahmen der Studie „Barrierefreies Wohnen im Kostenvergleich“ insgesamt 148 Kriterien für barrierefreies Bauen nach der DIN 18040-2. Bei 138 Kriterien zeigte sich, dass Barrierefreiheit nicht mit Mehrkosten verbunden ist, sondern allein mithilfe einer intelligenten Planung erreicht werden kann. Grundlage der Untersuchung war das Musterprojekt eines fünfgeschossigen Wohnungsneubaus in Berlin mit insgesamt 20 Wohnungen und 1.500 Quadratmeter Wohnfläche, fordert TERRAGON und der DStGB in der neuen Studie „Kostenvergleich Barrierefreies Bauen“.

1.600 Euro Mehrkosten für eine barrierefreie Wohnung

Bei einer auf vollständige Barrierefreiheit ausgelegten Variante ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 21,50 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Das entspricht 1,26 Prozent der reinen Baukosten (KG 300 und 400) pro Quadratmeter Wohnfläche. Bei einer Wohnung mit 75 Quadratmeter Wohnfläche würden sich die Mehrkosten für eine vollständige Barrierefreiheit auf rund 1.600 Euro belaufen. In einer zweiten, kostengünstigeren, aber immer noch barrierefreien Variante sind es sogar nur 9,20 Euro (0,54 Prozent) pro Quadratmeter Wohnfläche. Bezogen auf die Gesamtinvestitionskosten (KG 100 bis 700) belaufen sich die Mehrkosten auf 0,83 Prozent beziehungsweise 0,35 Prozent in der zweiten Variant

Barrierefreies Bauen ist keine Frage der Kosten, sondern vielmehr der Konzeption und Planung. Zu diesem Schluss kommt eine Analyse der Mehrausgaben für barrierefreies Bauen im Vergleich zum konventionellen Bauen.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch eine Schweizer Studie.

Jetzt wird erst recht deutlich, dass eine oftmals überteuerte Mietleistung wegen vorhandener Barrierefreiheit nicht gerechtfertigt ist, sondern, dass man die Not der betroffenen Menschen ausnutzt, um mehr wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen.

http://www.terragonmbh.de/fileadmin/user_upload/studien_content/20170407_TERRAGON-Studie_Kostenvergleich-Barriererefreies-Bauen.pdf

Der Link führt zu der sehr lesenswerten Studie. Vielleicht können dadurch viele Skeptiker überzeugt werden, dass barrierefreies Bauen eine lohnende Investition ist, wenn man bedenkt, dass Menschen mit Behinderung und ältere Menschen wesentlich länger in ihrem häuslichen Umfeld verbleiben können und somit kostenintensive Unterbringungen subventioniert durch Steuermittel langfristig verhindert werden können. Im Ergebnis ist barrierefreies Bauen für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation. Und was für privates Bauen gilt, muss auch für das Bauen der öffentlichen Hand gelten. Hier fehlt es oftmals an einer vernünftigen Planung und Konzeption – die Erfahrungen mit dem BLB zeigen dies. Dort fehlt es gerade beim barrierefreien Bauen an diesem Grundverständnis, so dass sobald „Barrierefreies Bauen“ auch nur wörtlich erwähnt wird, sofort die Baumaßnahme exorbitant teurer wird, ohne dass auch nur ein Stein mehr verbraucht wurde.

Unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer von Gebäuden und der nachhaltigen Vermietungsfähigkeit an unterschiedliche Nutzergruppen und die dadurch vermiedene nachträgliche, unter Umständen technisch aufwendige Anpassung von Nutzungseinheiten, wird volkswirtschaftlich bzw. gesamtwirtschaftlich betrachtet, ein höherer Wirtschaftlichkeitsgrad für Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie für die öffentliche Hand erzielt, wenn von vorneherein „Barrierefreiheit“ umgesetzt wird. Also für alle Beteiligte eine „WIN-WIN-Situation.“

Die Arbeitsgemeinschaft hat den Regierungsentwurf studiert und sieht vor allem folgenden Verbesserungsbedarf:

Die in den bisherigen Landesbauordnungen als auch in den jetzt angedachten Regelungen zum barrierefreien Bauen werden den Anforderungen, die auf Grund der UN-Behindertenrechtskonvention an eine inklusive Gesellschaft gestellt werden müssen, nicht gerecht. Insbesondere öffentliche Bauten werden weiterhin in vielen Bereichen nicht barrierefrei gebaut. Auch die jetzt wiederum neue Definition „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein“ der Landesregierung zu baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, verursacht lediglich eins – es besteht weiterhin ein großer Interpretationsspielraum des Lesers. Es liegt wieder im Auge des Betrachters, wie dieser dann den „erforderlichen Umfang“ definiert.

Die meisten Gebäude der öffentlichen Hand müssten schon jetzt nach geltendem Recht weitgehend barrierefrei ausgeführt worden sein. Sind sie aber nicht! So gilt für Hochschulen bereits seit längerem, dass hinsichtlich der Nutzung nicht zwischen Benutzern und Besuchern der baulichen Anlage unterschieden werden kann. In Verwaltungsgebäuden, darunter auch Gerichte und Polizeigebäude, ist ein allgemeiner Besucherverkehr über Empfangsbereiche und Sitzungssäle hinaus bis in viele Büros üblich. Gem. UN-Behindertenrechtskonvention ist von der öffentlichen Hand gerade der Zugang zu Gerichten, Schule und Polizei ohne fremde Hilfe zu ermöglichen, ebenfalls ist der Zugang zu öffentlichen Ämtern gerade für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten, die Realität sieht erschreckender Weise leider anders aus.

Der Zugang beispielsweise zu Polizeigebäuden endet oftmals an der Treppe im Außenbereich und wenn man Glück hat, findet sich wenigstens eine Klingel, mobilitätseingeschränkte Menschen müssen oftmals draußen bleiben. Warum ist dies so – weil wie oben bereits erwähnt, der Interpretationsspielraum „im erforderlichen Umfang barrierefrei“ „der allgemein übliche Besucherverkehr“ vielfältig ist. Die Polizei definiert es für Menschen mit Behinderung „Zugang zum Erdgeschoss“, für Menschen ohne Behinderung bedeutet dies bei der Polizei „Zugang zum Büro des zuständigen Sachbearbeiters“. Der Zugang zur Polizei ist für Menschen mit Behinderung in vielen Bereichen auf das Erdgeschoß reduziert.

Zu diesem Thema gab es in der Vergangenheit vielfältige kleine Anfragen am Beispiel verdeutlicht - die Abteilung Kriminalprävention und Opferschutz ist in der dritten Etage in einem Gebäude ohne Aufzug untergebracht – Menschen ohne Behinderung, die Hilfe suchen, können uneingeschränkt die dritte Etage zur Beratung aufsuchen, Menschen mit Behinderung, die Opfer wurden und Beratung benötigen, müssen im Erdgeschoß oder auf der Straße bleiben, weil es beispielsweise an einem barrierefreien Zugang oder an einem Fahrstuhl fehlt.

Außerdem fordert schon das Arbeitsstättenrecht (§ 3a Abs. 2 ArbStättV), dass, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden, nicht nur deren Arbeitsstätten barrierefrei zu gestalten sind, sondern auch die zugehörigen Türen, Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Treppen, Orientierungssysteme, Waschgelegenheiten und Toilettenräume. In der Landesverwaltung werden mehrere tausend Menschen mit Behinderung beschäftigt. Leider ist eine flächendeckende Umsetzung der bereits vorhandenen Vorschriften, die auch für die öffentliche Hand gelten, noch in weiter Ferne. Gerade die öffentliche Hand sollte als Vorbild vorangehen, bleibt aber selbst weit hinten.

Insofern ist zwingend angezeigt, dass gerade „Barrierefreies Bauen“ für die öffentliche Hand eine Pflicht ist und nicht zur Kür degradiert wird. Nachhaltiges Bauen muss oberste Priorität besitzen, denn das Geld kommt vom Steuerzahler. Diese haben das Anrecht, dass auch die öffentliche Hand das tut, was sie von anderen erwartet und fordert.

Aber auch als Arbeitgeber ist die öffentliche Hand in der Pflicht, bleibt aber bekannterweise weit hinter der Erfüllung eines barrierefreien Arbeitsplatzes. Konkretisierend stellt Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention fest, dass das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen das Recht auf die Möglichkeit der Arbeit in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld einschließt. Insbesondere wird auch hier hervorgehoben, Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen. Durch nicht barrierefreie öffentliche Gebäude wie Verwaltungen, Polizei, Gerichte, Hochschulen etc. wird man dieser Forderung nicht gerecht.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Regelung der Musterbauordnung nicht übernommen wird und Nordrhein-Westfalen eine neue Formulierung wählt. Es liegt somit die Vermutung nahe, dass dadurch „Barrierefreiheit“ gerade ausgelegt werden und das Auge des Betrachters entscheiden soll. Nach dem Motto „Wasch mich, aber mach mich nicht nass“! Wenn Gebäude „von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können“, dann kann es nur folgerichtig sein, dass sie auch komplett barrierefrei sein müssen.

Da diese Formulierung „im erforderlichen Umfang“ wieder zu Interpretation des Betrachters führt, liegt jetzt schon auf der Hand und wird in der Sache dazu führen, dass eben doch nicht barrierefrei gebaut wird. Wir örtlichen Schwerbehindertenvertretungen der Polizei sprechen hier aus Erfahrung. Aus hiesiger Sicht ist die jetzige Formulierung wieder vielfältig auslegbar

und muss präziser und verbindlich für die öffentliche Hand festgeschrieben werden. Somit ist auch der BLB verpflichtet, barrierefrei zu bauen.

Die Verpflichtung mindestens einen Stellplatz für schwerbehinderte Menschen vorzuhalten -, fehlt gänzlich und soll durch Verordnungen geregelt werden. Dies wird in der Umsetzung ebenfalls wieder zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Die bewährte Regelung aus den Vorgängerversionen wurde von der neuen Landesregierung ersatzlos gestrichen.

Wir regen an, die Formulierung der Musterbauordnung zu übernehmen, zumal diese von der Bauministerkonferenz gefasst wurde, an der auch Nordrhein-Westfalen beteiligt war. Gerade auch deswegen ist es nicht nachvollziehbar, warum die neue Landesregierung nun eine neue Formulierung, die deutlich schlechter ist, favorisiert.

Regelung aus der Musterbauordnung:

(2) ¹Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. ²Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

³Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. ⁴Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

39

S 72 Abs. 7 des Gesetzentwurfs sollte folgende Fassung erhalten:

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage nach S 49 Absatz 2 ist von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die oder der zuständige Behindertenbeauftragte und die örtliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen schriftlich zu Aspekten der Barrierefreiheit anzuhören.

Nur die Erwähnung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder örtliche Interessenvertretung geht nicht weit genug, diese Vorschrift muss deutlicher ausformuliert werden, da ansonsten eine Beteiligung ins Leere läuft. Hier wird man den Beteiligungsrechten der örtl. zuständigen Schwerbehindertenvertretungen sowie der Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeber nicht gerecht, sie sollten ebenfalls aufgeführt werden. Denn diese sind explizit in der Zuständigkeit, wenn es um öffentliche Gebäude handelt, in denen auch Menschen mit Behinderung beschäftigt werden. Das scheint aber vielerorts von Bauträger wie dem BLB nicht bekannt zu sein. Gem. SGB IX ist die Schwerbehindertenvertretung und der/die Inklusionsbeauftragten für schwerbehinderten Beschäftigten zuständig. Sie haben die gesetzliche Pflicht auf die Umsetzung des SGB IX zu achten, insbesondere auf einen barrierefreien Arbeitsplatz hinzuwirken.

Sie haben auch ein vorgeschriebenes Beteiligungsrecht, welches allerdings aus unserer Erfahrung gerade in Bauangelegenheiten in vielen Bereichen ignoriert wird. Insbesondere vom landeseigenen BLB. Sie haben zudem ein gesetzlich verankertes Mitspracherecht. Schwerbehinderte Beschäftigte haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen barrierefreien Arbeitsplatz, schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber haben einen gesetzlich normiertes Recht auf den Zugang zu einem öffentlichen Amt. Bleiben Schwerbehindertenvertretungen und Inklusionsbeauftragte bei Baumaßnahmen ungehört, ist eine Aufgabenerfüllung nicht möglich und behindert sie in ihrer Aufgabenerfüllung.

Barrierefreies Bauen – vollständig barrierefreies *Planen* und *Bauen* – bedeutet, Wohnungen, Gebäude sowie öffentliche Orte so zu planen und zu bauen, dass sie barrierefrei sind, also von allen Menschen ohne fremde Hilfe und ohne jegliche Einschränkung genutzt werden können. Barrierefrei zu planen und zu bauen, das heißt eine Umwelt gestalten, die kinderfreundlich, altenfreundlich, behindertenfreundlich, kurz: menschenfreundlich ist. Ohne diese Voraussetzungen wird Inklusion nicht gelingen.

Die AGSV Polizei NRW wünscht sich von der neuen Landesregierung Mut zum ersten wichtigen Schritt tatsächliche Barrieren abzubauen – und zwar als erstes den Mythos, barrierefreies Bauen ist zu teuer, das können wir uns nicht leisten. Dem ist nämlich nicht so – es wird immer wieder nur gerne als Ausrede genutzt. Barrierefrei bauen ist teuer – mit diesem Mythos räumt die aktuelle *Studie* definitiv auf.

Mit freundlichen Grüßen



- Erika Ullmann-Biller -
Vorsitzende der AGSV Polizei NRW
www.agsv-polizei-nrw.de

Weitestmögliche Einbeziehung in unser Leben sind wir Menschen mit allen Arten von Behinderungen und ihren Familien schuldig. Sie aber schulden uns für diese Selbstverständlichkeit weder besonderen Dank noch ständiges Wohlverhalten.

Richard von Weizsäcker, deutscher Politiker (CDU) (1920 - 2015)